

Wohnungsgeberbestätigung
zur Vorlage bei der Meldebehörde
(§ 19 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG))

Auszug aus § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BMG
Mitwirkung des Wohnungsgebers
Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen (zwei Wochen) zu bestätigen.

Angaben zum Wohnungsgeber:
Familiennamen/Vorname oder
Bezeichnung bei einer juristischen Person: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Telefonnummer und/oder Mailadresse _____

- Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung **oder**
- Der Wohnungsgeber ist **nicht Eigentümer** der Wohnung. Name und Anschrift des Eigentümers:
Familiennamen/Vorname oder
Bezeichnung bei einer juristischen Person: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Tel.nr und/oder Mailadresse _____

Anschrift der Wohnung in die eingezogen wird:
Straße, Hausnummer: _____
Zusatzangaben (Wohnungsnr./Stockwerk) _____
PLZ, Ort: 72805 Lichtenstein

Tag des tatsächlichen **Einzugs** (nicht Mietbeginn): _____

- Eigennutzung durch den Eigentümer (Personenangaben sind nicht auszufüllen)

Folgende **Person/Personen** ist/sind in die angegebene Wohnung eingezogen:

Familiennamen, Vorname	Familiennamen, Vorname
Familiennamen, Vorname	Familiennamen, Vorname
Familiennamen, Vorname	Familiennamen, Vorname
Familiennamen, Vorname	Familiennamen, Vorname

Ich bestätige mit meiner Unterschrift den Einzug der oben genannten Person(en) in die oben bezeichnete Wohnung und dass ich als Wohnungsgeber oder beauftragte (juristische) Person diese Bescheinigung ausstellen darf.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass ich ordnungswidrig handle, wenn ich hierzu nicht berechtigt bin und dass es verboten ist, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist (Anmeldung einer Scheinwohnung).
Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu **50.000 Euro** geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Einzugs, sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Einzugs können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu **1.000 Euro** geahndet werden.